Europäisches Parlament
2024-2029

ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2025)0315

Bilaterale Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens für Handel

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2025 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Durchführung der bilateralen Schutzklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Erzeugnisse im Rahmen des EU-MERCOSUR-Partnerschaftsabkommens und des EU-MERCOSUR-Interimsabkommens für Handel (COM(2025)0639 – C10-0247/2025 – 2025/0322(COD))[1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0254/2025).

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Mit dem*** Partnerschaftsabkommen und ***dem*** Interimsabkommen über den Handel ***sollen die Unionshersteller sensibler*** Rohstoffe im Agrarsektor ***geschützt werden, indem die Präferenzen auf Zollkontingente beschränkt werden***.	(2) ***Durch das*** Partnerschaftsabkommen und ***das*** Interimsabkommen über den Handel ***wird der Schutz der Erzeuger in der Union, die sensible*** Rohstoffe im Agrarsektor ***erzeugen, vermindert. Daher sollten bilaterale Schutzklauseln eingeführt werden, um den Umfang von präferenziellen Zollkontingenten im Falle eines Schadens oder drohenden Schadens zu begrenzen***.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die strenge Überwachung sensibler Erzeugnisse sollte es erleichtern, dass rechtzeitig ein Beschluss zur möglichen Einleitung von Untersuchungen und zur anschließenden Einführung von Schutzmaßnahmen gefasst wird. Daher sollte die Kommission die Einfuhren aller sensiblen Erzeugnisse ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel oder des Partnerschaftsabkommens ***regelmäßig*** überwachen. Auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union an die Kommission sollte die	(12) Die strenge Überwachung sensibler Erzeugnisse sollte es erleichtern, dass rechtzeitig ein Beschluss zur möglichen Einleitung von Untersuchungen und zur anschließenden Einführung von Schutzmaßnahmen gefasst wird. Daher sollte die Kommission die Einfuhren aller sensiblen Erzeugnisse ab dem Datum des Inkrafttretens des Interimsabkommens über den Handel oder des Partnerschaftsabkommens ***ständig und proaktiv*** überwachen. Auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union an die Kommission

Überwachung auf andere Waren oder Wirtschaftszweige ausgeweitet werden.	sollte die Überwachung auf andere Waren oder Wirtschaftszweige ausgeweitet werden. ***Die Kommission sollte alle drei Monate einen Überwachungsbericht vorlegen, der ihre Einschätzung zu den Auswirkungen der Einfuhren sensibler Waren enthält, denen im Rahmen des Abkommens ein präferenzieller Marktzugang gewährt wird, einschließlich Daten über Einfuhrmengen und -preise für alle sensiblen Erzeugnisse, wobei eine angemessene regionale Aufschlüsselung vorgenommen werden sollte.***

Abänderungen 21 und 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „ernsthafter Schaden“ eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union;	5. „ernsthafter Schaden“ eine erhebliche allgemeine Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union; ***ein Anstieg der Menge der Einfuhren einer bestimmten Ware zu Präferenzbedingungen um mehr als 5 % gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt oder ein Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten Ware um mehr als 5 % im Jahresvergleich gilt als Anscheinsbeweis für das Vorliegen eines erheblichen Schadens;***

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Eindeutige Hinweise auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs in der gesamten Union oder auf Ebene der Mitgliedstaaten, darunter ein Anstieg der Menge der Einfuhren einer bestimmten Ware zu Präferenzbedingungen um mehr als 5 % gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt oder ein anhaltender Rückgang der Inlandspreise, können ausreichen, um einen ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig nachzuweisen und eine Schutzmaßnahme zu rechtfertigen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Einführung einer Gegenseitigkeitsverpflichtung in Bezug auf Waren und Produktionsstandards

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission überwacht ***regelmäßig*** den Unionsmarkt für sensible Erzeugnisse,	(1) Die Kommission überwacht ***ständig und proaktiv*** den Unionsmarkt für sensible

insbesondere ***hinsichtlich der*** Einfuhr- und Ausfuhrtrends, ***der Produktion und der Preisentwicklung***. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten und dem Wirtschaftszweig der Union zusammen und tauscht regelmäßig Daten mit ihnen aus.	Erzeugnisse, insbesondere ***im Hinblick auf*** Einfuhr- und Ausfuhrtrends ***sowie Produktions- und Preisentwicklungen***, ***und wird hierbei von den im Wege der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] eingerichteten Marktbeobachtungsstellen der Union unterstützt***. Zu diesem Zweck arbeitet die Kommission mit den Mitgliedstaaten***, dem Europäischen Parlament*** und dem Wirtschaftszweig der Union zusammen und tauscht regelmäßig Daten mit ihnen aus. ***[1a] Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj).***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission kann auf hinreichend begründeten Antrag des betroffenen Wirtschaftszweigs der Union den Geltungsbereich der Überwachung gemäß Absatz 1 auf andere als die im Anhang

genannten Waren und Wirtschaftszweige ausweiten.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch erfolgen sowohl vertikal, d. h. zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, als auch horizontal, d. h. unter den Mitgliedstaaten.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Bis zum 1. März 2026 erstellt die Kommission technische Leitlinien zu den Indikatoren, Parametern und Datenarten, die in Bezug auf Märkte auf nationaler und lokaler Ebene überwacht werden können, und stellt sie den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle ***sechs*** Monate einen Überwachungsbericht vor, in dem sie die Auswirkungen der Einfuhren sensibler Erzeugnisse,	(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat alle ***drei*** Monate einen Überwachungsbericht vor, in dem sie die Auswirkungen der Einfuhren sensibler Erzeugnisse,

denen im Rahmen des Abkommens ein präferenzieller Marktzugang gewährt wird, bewertet. ***Diese Berichte beziehen*** sich auf den Unionsmarkt und gegebenenfalls auch auf die Lage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.	***für die*** im Rahmen des Abkommens ein präferenzieller Marktzugang gewährt wird, bewertet. ***Dieser Bericht bezieht*** sich auf den Unionsmarkt und gegebenenfalls auch auf die ***konkrete*** Lage in einem oder mehreren Mitgliedstaaten.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als ***10*** % ***von einem Jahr auf das nächste*** als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden ***des Wirtschaftszweigs*** der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens ***10*** % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.	(3) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen mengenmäßigen Anstieg der Einfuhren einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als ***5*** % ***im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt*** als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden ***für den Wirtschaftszweig*** der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Preis dieser Einfuhren aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens ***5*** % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als ***10*** % ***von einem Jahr auf das nächste*** als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden ***des Wirtschaftszweigs*** der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Einfuhrpreis dieser Ware aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens ***10*** % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.	(4) Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, behandelt die Kommission in der Regel einen Rückgang des durchschnittlichen Einfuhrpreises einer bestimmten zu Präferenzbedingungen aus einem betroffenen Land eingeführten Ware um mehr als ***5*** % ***im Vergleich zum Dreijahresdurchschnitt*** als Anscheinsbeweis für einen ernsthaften Schaden oder einen drohenden ernsthaften Schaden ***für den Wirtschaftszweig*** der Union, wenn auf der Grundlage verfügbarer Daten gleichzeitig der durchschnittliche Einfuhrpreis dieser Ware aus einem betroffenen Land in der Regel mindestens ***5*** % unter dem relevanten durchschnittlichen Inlandspreis gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren im selben Zeitraum liegt.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a) Die Kommission ist bei der Feststellung der Anscheinsbeweise für einen ernsthaften Schaden nicht auf die in diesem Artikel genannten quantitativen Schwellenwerte beschränkt. Eindeutige Anzeichen für eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs in der Union oder auf Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich eines anhaltenden Rückgangs der Inlandspreise, können ausreichen, um einen Schaden für den Wirtschaftszweig

	nachzuweisen, und können die Einleitung einer Untersuchung rechtfertigen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Untersuchung wird, wenn möglich, binnen ***sechs*** Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa eine ungewöhnlich große Anzahl von interessierten Parteien oder komplexe Marktsituationen. Die Kommission informiert alle interessierten Parteien über ***solche Verlängerungen*** und erläutert die Gründe dafür. Die Kommission schließt eine Untersuchung, die sensible Erzeugnisse betrifft, so bald wie möglich ab, und strebt die Annahme eines endgültigen Beschlusses innerhalb von ***vier*** Monaten nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an.	(3) Die Untersuchung wird, wenn möglich, binnen ***drei*** Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann um weitere drei Monate verlängert werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, wie etwa eine ungewöhnlich große Anzahl von interessierten Parteien oder komplexe Marktsituationen. Die Kommission informiert alle interessierten Parteien über ***die Verlängerung*** und erläutert die Gründe dafür. Die Kommission schließt eine Untersuchung, die sensible Erzeugnisse betrifft, so bald wie möglich ab, und strebt die Annahme eines endgültigen Beschlusses innerhalb von ***zwei*** Monaten nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* an.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission beurteilt alle relevanten objektiven und quantifizierbaren Faktoren,	(5) Die Kommission beurteilt alle relevanten objektiven und quantifizierbaren

welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, insbesondere Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des ***Absatz- und Produktionsvolumens***, ***sowie*** des ***Niveaus*** der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung. Diese Liste ist nicht erschöpfend und die Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens festzustellen, wie etwa Lagerbestände***, Preise***, Kapitalrendite, Cashflow, Höhe der Marktanteile und andere Faktoren, die einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, verursacht haben ***können*** oder zu verursachen drohen.	***Wirtschaftsindikatoren und*** Faktoren, welche die Lage des Wirtschaftszweigs der Union beeinflussen, insbesondere Grad und Umfang des Anstiegs der Einfuhren der betroffenen Ware in absoluten und relativen Zahlen, den Anteil der gestiegenen Einfuhren am heimischen Markt sowie Veränderungen innerhalb des Wirtschaftszweigs der Union bezüglich des ***Absatzvolumens einschließlich der Preise***, des ***Produktionsvolumens,*** der Produktivität, der Kapazitätsauslastung, der Gewinne und Verluste und der Beschäftigung. Diese Liste ist nicht erschöpfend***,*** und die Kommission kann andere relevante Faktoren berücksichtigen, um das Vorliegen eines ernsthaften Schadens oder eines drohenden ernsthaften Schadens festzustellen, wie etwa Lagerbestände, Kapitalrendite, Cashflow, Höhe der Marktanteile und andere Faktoren, die einen ernsthaften Schaden des Wirtschaftszweigs der Union verursachen, verursacht haben ***könnten*** oder zu verursachen drohen.

Abänderungen 34 und 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) eindeutige Hinweise auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs in der gesamten Union oder auf Ebene der Mitgliedstaaten, darunter ein Anstieg der Menge der Einfuhren einer

	bestimmten Ware zu Präferenzbedingungen um mehr als 5 % gegenüber dem Dreijahresdurchschnitt oder ein anhaltender Rückgang der Inlandspreise, können ausreichen, um einen ernsthaften Schaden für den Wirtschaftszweig nachzuweisen und eine Schutzmaßnahme zu rechtfertigen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei sensiblen Erzeugnissen werden nach dem in Artikel 18 Absatz 4 genannten Verfahren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens ***21*** Tagen nach Einleitung der Untersuchung vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen, um einen schwer wiedergutzumachenden Schaden für den Wirtschaftszweig der Union abzuwenden, auch wenn dieser Schaden möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist.	(3) Bei sensiblen Erzeugnissen werden nach dem in Artikel 18 Absatz 4 genannten Verfahren unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens ***14*** Tagen nach Einleitung der Untersuchung vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen, um einen schwer wiedergutzumachenden Schaden für den Wirtschaftszweig der Union abzuwenden, auch wenn dieser Schaden möglicherweise geografisch auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten beschränkt ist.

Abänderungen 36 und 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind, so ***kann*** die Kommission im	(1) Wird bei einer Untersuchung festgestellt, dass die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 1 erfüllt sind, so ***erlässt*** die Kommission im

Einklang mit dem Prüfverfahren ***des Artikels*** 18 Absatz 3 endgültige Schutzmaßnahmen ***erlassen***.	Einklang mit dem Prüfverfahren ***nach Artikel*** 18 Absatz 3 endgültige Schutzmaßnahmen.

Abänderungen 64 und 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 12a
	Umwelt, Gesundheit und SPS-Klausel
	(1) Die Kommission leitet eine Untersuchung ein und erlässt Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung, wenn glaubhafte Nachweise dafür vorliegen, dass Einfuhren, für die Zollpräferenzen gewährt werden, keine gleichwertigen Anforderungen an Umweltschutz, Tierschutz, Gesundheit, Lebensmittelsicherheit oder Arbeitsschutz erfüllen, wie sie für Unionserzeuger gelten.
	(2) Im Falle eines nachweislichen Risikos für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen, einschließlich der Anwendung von in der Union verbotenen Produktionsmethoden oder der Nichteinhaltung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Anforderungen, kann die Kommission die Einfuhr des Erzeugnisses, für das Zollpräferenzen gewährt werden, unverzüglich gemäß Artikel 9 Absatz 3 aussetzen. Die nach diesem Artikel erlassenen Maßnahmen

	müssen erforderlich und verhältnismäßig sein und einer Überprüfung nach Artikel 12 unterliegen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 15a
	Maßnahmen gegen Umgehungspraktiken
	1. Stellt die Kommission eine Umgehung von Schutzmaßnahmen durch Änderungen der Handelsrouten fest, darunter auch Einfuhren von Vertragsparteien, die von den Schutzmmaßnahmen ausgenommen sind, so kann sie den Anwendungsbereich der Schutzmaßnahmen auf diese Einfuhren ausdehnen oder andere erforderliche Durchführungsmaßnahmen ergreifen.
	2. Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Zollwesen, was die Überprüfung der Ursprungsregeln und die Sicherstellung der vollständigen Rückverfolgbarkeit von Einfuhren sensibler Erzeugnisse betrifft.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. Eier	14. Eier ***der Klassen A und B***

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. Eieralbumine	15. ***Eiprodukte – Volleipulver, Eigelbpulver,*** Eieralbumine ***(normal, stark schäumend, stark gelierend)***

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	23a. Zitrusfrüchte: Orangen, Zitronen und Mandarinen